



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25. September 2019

– Auszug aus Drucksache 18/3827 –

Frage Nummer 35

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhau-
ser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Vorkehrungen für den Fall getroffen hat, dass es bis zum 31.12.2019 keine Einigung auf Bundesebene zur Reform der Grundsteuer gibt, wie eine solche Alternativlösung ausgestaltet ist und bis wann dann ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren in den Landtag spätestens eingeleitet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2019 aufgegeben, eine verfassungskonforme Rechtslage zu erlassen. In diesem Fall darf das bisherige Recht auch noch bis Ende des Jahres 2024 angewendet werden. Am 21.06.2019 hat das Bundeskabinett ein Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer auf den Weg gebracht. Dieses wurde am 27.06.2019 im Bundestag und am 20.09.2019 im Bundesrat behandelt. Hinsichtlich des Entwurfs eines Grundsteuerreformgesetzes wurden vom Bundesrat diverse Empfehlungen beschlossen. Gegen die geplante Länderöffnungsklausel hat der Bundesrat dagegen keine Einwendungen erhoben (vgl. BR-Drs. 327/19 – Beschluss)). Daher kann nach aktuellem Stand davon ausgegangen werden, dass das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zügig vorangehen wird und noch rechtzeitig bis Jahresende abgeschlossen sein wird. Derzeit werden durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die nötigen Vorbereitungen getroffen, um von der landesgesetzlichen Abweichungsmöglichkeit mittels Landesgrundsteuergesetz Gebrauch zu machen.